

Az.: 5 A 155/14  
1 K 1015/12

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Hammerstraße 28, 08523 Plauen

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Kleininleiterabgabe  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 29. Oktober 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Februar 2014 - 1 K 1015/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 71,52 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung und der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache liegen nicht vor.
- 2 1. Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 25. August 2014 - 5 A 283/11 -, juris Rn. 3, st. Rspr.). Diese Voraussetzungen erfüllt das Zulassungsvorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, nicht.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 13. April 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. September 2012 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die Klägerin gemäß §§ 1, 2 und 4 der Satzung des Beklagten über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung - KES) vom 26. Oktober 2009 abgabepflichtig sei, weil sie den Einleitattbestand des § 1 Abs. 1 KES erfülle, indem sie das in ihrem Haushalt angefallene, ungeklärte und mit Gülle

vermischte Abwasser auf ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen aufbringe. Auf die Privilegierung in § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz AbwAG, § 1 Abs. 4 KES könne sie sich nicht berufen, weil ihr Vorgehen kein Verbringen im Rahmen (ordnungsgemäßer) landbaulicher Bodenbehandlung sei. Das Aufbringen ungeklärten häuslichen Abwassers komme seit Inkrafttreten des Düngegesetzes (DüngG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I, S. 54, 136) nicht (mehr) in Betracht, weil es weder nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 EG-DüMV zu den sog. EG-Düngemitteln gehöre noch einem der durch nationales Recht zugelassenen Düngemitteltypen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 DüngG) entspreche. Eine der Klägerin eventuell nach § 63 Abs. 6 Satz 2 SächsWG a. F. erteilte Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht ändere daran nichts.

- 4 Mit der Zulassungsbegründung räumt die Klägerin ein, dass häusliches Abwasser nicht zu den zugelassenen Düngemitteln gehöre. Sie will aber "unter den Gesichtspunkten einer Gleichstellung eine Abgabefreiheit aus § 7 Abs. 2 SächsAbwAG herleiten" bzw. in den Genuss der Privilegierung nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz AbwAG gelangen, weil im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung Bodenhilfsstoffe und tierische Ausscheidungen, die ebenfalls pathogene Keime enthielten, nach § 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 6 bzw. Nr. 2 Buchst. a DüngG angewendet werden dürften und ihre Gülle nach den vorgelegten Prüfberichten der Bodenuntersuchungen weit geringer belastet sei als Klärschlamm, der nach § 5 AbfKlärV sogar auf Ackerflächen z. B. in Naturschutzgebieten aufgebracht werden dürfe. Ferner sei fraglich, warum die seinerzeit zuständige Wasserbehörde ihr eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht erteilt habe. Mit diesem Vorbringen vermag die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht zu begründen.

- 5 § 7 Abs. 2 SächsAbwAG gestaltet die Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner aus, die gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG maßgeblich für die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen ist, für das der Beklagte als nach § 9 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG, § 1 Abs. 1 KES zuständige Körperschaft anstelle von Kleininleitern abgabepflichtig ist. Wie die Klägerin einen Gleichstellungsanspruch

aus einer gesetzlichen Bestimmung für die Berechnung der Abgabe des Beklagten ableiten will, erschließt sich nicht. Auf die Normen, die die Abgabefreiheit von Kleineinleitungen regeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG i. V. m. § 7 Abs. 1 SächsAbwAG und § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG), beruft sich die Klägerin hingegen selbst nicht. Deren Tatbestandsvoraussetzungen sind auch offensichtlich nicht erfüllt, da die Klägerin ihr häusliches Abwasser nicht über eine Abwasserbehandlungsanlage, sondern ungeklärt in eine Güllegrube leitet und demzufolge auch keinen (Klär-)Schlamm beseitigt.

- 6 Soweit die Klägerin die Privilegierung des Einleitens von Abwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz AbwAG bzw. des rechtmäßigen Aufbringens von Schmutzwasser auf landwirtschaftlich genutzten Böden in § 1 Abs. 4 KES für sich in Anspruch nehmen und zur Begründung der in § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz AbwAG vorausgesetzten Ordnungsmäßigkeit (vgl. BVerwG v. 7. November 1990 - 8 C 71.88 -, juris Rn. 18) bzw. der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens die aktuell geltenden düngerechtlichen Vorschriften heranziehen will, geht dieser Ansatz ebenso fehl wie die entsprechende Argumentation des Verwaltungsgerichts. Häusliches Abwasser ist offensichtlich weder wie der Wirtschaftsdünger "tierische Ausscheidungen" (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a DüngG) zur Düngung des Bodens noch wie ein Bodenhilfsstoff im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 DüngG dazu bestimmt, die biologischen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Bodens zu beeinflussen, um die Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen zu verbessern oder die symbiotische Bindung von Stickstoff zu fördern. Das am 6. Februar 2009 in Kraft getretene Düngegesetz enthält auch keine Vorschriften, die - wie § 1 Nr. 2 Buchst. a, § 1 Buchst. a Abs. 1 des zeitgleich außer Kraft getretenen Düngemittelgesetzes (DüngMG) - die Anwendung von Abwasser als Sekundärrohstoffdünger nach guter fachlicher Praxis zulassen, weswegen offenbleiben kann, ob davon auch beim Aufbringen ungeklärten Abwassers auszugehen wäre. Die Vorschriften des aktuellen Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 sind daher unergiebig für die streitentscheidende Frage, ob das Aufbringen ungeklärten und mit Gülle vermischten häuslichen Abwassers ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung entspricht oder nicht.

7 Diese Frage ist vielmehr im Hinblick auf die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch im Abwasser nach der Lebenserfahrung nicht selten enthaltene Krankheitskeime grundsätzlich zu verneinen (vgl. grundlegend BVerwG a. a. O.; OVG LSA, Beschl. v. 24. Juli 2007 - 4 M 394/06 -, juris Rn. 12). Im Streitfall vermag die Klägerin die gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufbringung von mit ungeklärtem häuslichen Abwasser vermischter Gülle auf ihre landwirtschaftlich genutzten Flächen auch nicht durch die vorgelegten Prüfberichte der AGROLAB Laborgruppe vom 2., 11. und 25. April 2014 auszuräumen. Die Prüfberichte vom 2. und 11. April 2014 geben lediglich Auskunft über die Nährstoff- und Schwermetallanteile in der Trocken- und Originalsubstanz der untersuchten Gülle, nicht aber über die Belastung des beigemischten ungeklärten Abwassers mit Krankheitskeimen. Auch die Prüfberichte zu Bodenuntersuchungen vom 25. April 2014, mit denen die Klägerin zu belegen sucht, dass ihre Böden die in § 4 AbfKlärV genannten Grenzwerte von Schwermetallen und organischen Schadstoffen weit unterschreiten, sind dazu nicht aussagekräftig.

8 Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang noch die Frage aufwirft, warum ihr die seinerzeit zuständige Wasserbehörde eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht erteilt habe, kann dahinstehen, ob dies überhaupt zutrifft. Dagegen spricht das Schreiben des Landratsamts Vogtlandkreis - Untere Wasserbehörde - vom 9. Mai 2001, in dem dieses die Auffassung vertritt, eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht sei nicht erforderlich, weil die von der Klägerin genutzte Grube, in der der Anteil der Gülle das häusliche Abwasser überwiege, keine abflusslose Grube im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG a. F. sei, so dass schon keine Überlassungspflicht nach § 63 Abs. 5 SächsWG a. F. bestehe. Unabhängig davon hätte eine der Klägerin erteilte Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht lediglich zur Folge, dass sie nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen unterläge; sie hätte aber keinen Einfluss auf die Beurteilung des von der Klägerin nicht infrage gestellten Einleitungstatbestands im Sinne von § 2 Abs. 2 AbwAG, § 1 Abs. 1 KES und die daran anknüpfende Pflicht zur Entrichtung der Kleininleiterabgabe gemäß §§ 1, 2 und 4 KES.

- 9 2. Die Berufung ist ferner nicht wegen der geltend gemachten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 10 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2007 - 5 B 781/06 -, juris Rn. 20). Wie die Ausführungen zu 1 zeigen, gibt das Vorbringen der Klägerin entgegen ihrer Auffassung keinen Anlass zu Zweifeln, deren Klärung die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern würde.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Drehwald

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*